S 20 SB 127/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Dortmund
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 SB 127/01
Datum	28.11.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Der Bescheid vom 22.02.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.04.2001 wird aufgehoben. Der Beklagte hat der KlÃ¤gerin die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob der Beklagte berechtigt war, den Bescheid vom 02.12.1996, mit dem er einen GdB von 60 festgestellt hatte, zurÃ¼ckzunehmen und bei der KlÃ¤gerin einen GdB von 30 festzustellen.

Die am â¦ geborene KlÃ¤gerin stellte am 14.06.1996 erstmals einen Antrag auf Feststellung einer Behinderung sowie des Grades der Behinderung (GdB) nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG). Der Beklagte holte einen Befundbericht von dem praktischen Arzt Dr A ein und zog einen Reha-Entlassungsbericht der Klinik von der Landesversicherungsanstalt Westfalen bei. Dr A berichtete von einer chronischen Alkoholkrankheit mit einer Entzugsbehandlung im Jahr 1988. In dem Ã¤rztlichen Entlassungsbericht der Klinik wurde von einem stationÃ¤ren Aufenthalt im Jahre 1990 wegen der Alkoholproblematik berichtet, seither sei die Patientin "trocken". Zudem wurde in beiden Berichten eine Coxarthrose und wiederkehrende

Lumbalgien beschreiben.

Nach versorgungsÃ¤rztlicher Auswertung der medizinischen Unterlagen stellte der Beklagte mit Bescheid vom 02.12.1996 einen GdB von 60 und die folgende Behinderung fest:
chronisch-toxische SchÃ¤digung; verbildende WirbelsÃ¤ulenverÃ¤nderungen, Fehlhaltung; HÃ¼ftgelenksfunktionsbehinderung links, FuÃverbildungen; Funktionsbehinderung linkes Ellenbogengelenk; Zuckerkrankheit.

Im Januar 1999 leitete der Beklagte von Amts wegen eine NachprÃ¼fung ein und holte einen Befundbericht von dem OrthopÃ¤den DrB ein. Sodann teilte er der KlÃ¤gerin mit, dass er beabsichtige den GdB herabzusetzen, da die fÃ¼r die Entscheidung in dem Bescheid vom 02.12.1996 ausschlaggebende GesundheitsstÃ¶rung der toxischen SchÃ¤digung nicht mehr vorliege. Mit Bescheid vom 18.03.1999 stellte der Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 02.12.1996 einen GdB von 30 fest.

Gegen diese Entscheidung legte die KlÃ¤gerin Widerspruch ein. Sie trug vor, dass eine toxische SchÃ¤digung auch im Jahre 1996 nicht mehr vorgelegen habe. Sie kÃ¶nne nicht verstehen, warum dann ein GdB von 30 abgezogen werde. Sie habe 1996 wegen ihrer HÃ¼fte und WirbelsÃ¤ule den Antrag auf Feststellung eines Grades der Behinderung gestellt, nachdem sie wegen dieser Erkrankung eine Kur durchgefÃ¼hrt habe. Zwischenzeitlich habe sich insbesondere ihre HÃ¼fterkrankung wesentlich verschlechtert.

Der Beklagte holte weitere Befundberichte von Dr C und Dr D ein und lieÃ die KlÃ¤gerin von Frau Dr E versorgungsÃ¤rztlich untersuchen und begutachten. Die VersorgungsÃ¤rztin fÃ¼hrte aus, dass hinsichtlich der mit einem GdB von 50 zugrunde gelegten chronisch-toxischen.SchÃ¤digung von Anfang an eine zweifelsfreie Unrichtigkeit vorgelegen habe. Die frÃ¼her bestehenden Alkoholprobleme seien seit vielen Jahren Ã¼berwunden und stellten auch 1996 keine Behinderung mehr dar.

Daraufhin hob der Beklagte den Bescheid vom 18.03.1999 auf und teilte der KlÃ¤gerin mit, dass er beabsichtige, den Bescheid vom 02.12.1996 nach Â§ 45 SGB X aufzuheben. Nach der Einholung weiterer Befund- und Entlassungsberichte vom Dr C und Dr D und der AnhÃ¶rung der KlÃ¤gerin nahm der Beklagte mit Bescheid vom 22.02.2001 den Bescheid vom 02.12.1996 gemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 1 SGB X zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er aus, dass aus dem rechtswidrigen Bescheid vom 02.12.1996 zweifelsfrei erkennbar war, dass bei der Bewertung eine als chronisch-toxische SchÃ¤digung bezeichnete Alkoholkrankheit berÃ¼cksichtigt wurde, die tatsÃ¤chlich nicht mehr vorlag. Dies sei der KlÃ¤gerin bekannt gewesen bzw. infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht bekannt gewesen. Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 19.04.2001 zurÃ¼ckgewiesen.

Mit der am 30.04.2001 erhobenen Klage macht die KlÃ¤gerin geltend, dass ihre Behinderung nicht ausreichend gewÃ¼rdigt sei. Die Behinderung der linken HÃ¼fte

wirke sich negativ auf die LendenwirbelsÃ¤ule aus und eine linksseitige Schultergelenkserkrankung sei nicht berÃ¼cksichtigt worden.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Bescheid vom 22.02.2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.04.2001 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hÃ¤lt den Bescheid fÃ¼r rechtmÃ¤Ã ig.

Das Gericht hat am 08.11.2001 einen ErÃ¶rterungstermin in Siegen durchgefÃ¼hrt und die KlÃ¤gerin informatorisch befragt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift vom 08.11.2001 sowie auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Schwerbehindertenakte des Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Kammer konnte mit dem EinverstÃ¤ndis der Beteiligten gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden.

Die Klage ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin ist durch den angefochtenen Bescheid beschwert im Sinne des Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG. Der Beklagte war nicht berechtigt, den Bescheid vom 02.12.1996 zurÃ¼ckzunehmen, da die Voraussetzungen fÃ¼r eine RÃ¼cknahme nicht Â§ 45 Abs. 1 SGB X nicht vorlagen.

Nach Â§ 45 Abs. 1 Satz 1 SGB X darf ein rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt nur unter den EinschrÃ¤nkungen der AbsÃ¤tze 2 bis 4 zurÃ¼ckgenommen werden. Die RÃ¼cknahme eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung, ist gemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 3 Satz 1 SGB X grundsÃ¤tzlich nur bis zum Ablauf von zwei Jahren nach seiner Bekanntgabe mÃ¶glich. Diese Zwei-Jahres-Frist war vorliegend abgelaufen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Verwaltungsakt nach Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X zurÃ¼ckgenommen werden, wenn der BegÃ¼nstigte den Verwaltungsakt durch arglistige TÃ¤uschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat (Nr. l). Der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der BegÃ¼nstigte vorsÃ¤tzlich oder grob fahlÃ¤ssig unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht hat (Nr.2), oder wenn der BegÃ¼nstigte die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht kannte (Nr.3). In diesem Fall gilt die Zehn-Jahres-Frist des Â§ 45 Abs. 3 Satz 3 SGB X.

Der Bescheid vom 02.12.1996 war rechtswidrig. Ein GdB von 60 stand der KlÃ¤gerin zu diesem Zeitpunkt nicht zu, da eine Alkoholkrankheit bereits seit mehreren Jahren nicht mehr bestand. Dies ergibt sich zweifelsfrei aus den Ã¤rztlichen

Befundunterlagen und den Angaben der KlÃ¤gerin. Die zu diesem Zeitpunkt bestehenden weiteren GesundheitsstÃ¶rungen waren jedoch nach Art und AusmaÃ nicht geeignet, einen GdB von 60 zu begrÃ¼nden.

Allerdings lag kein RÃ¼cknahmegrund nach Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X vor. Die KlÃ¤gerin hat den Verwaltungsakt weder durch arglistige TÃ¤uschung, Drohung oder Bestechung erwirkt noch vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig unrichtige oder unvollstÃ¤ndige Angaben gemacht.

Nach Auffassung der Kammer hat die KlÃ¤gerin die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes auch nicht gekannt oder infoige grober FahrlÃ¤ssigkeit verkannt. Grobe FahrlÃ¤ssigkeit im Sinne des KennenmÃ¼ssens liegt vor, wenn die in der Personengruppe herrschende Sorgfalt in ungewÃ¶hnlich hohem MaÃe verletzt worden ist, wenn auÃer Acht gelassen worden ist, was im gegebenen Fall jedem hÃ¤tte einleuchten mÃ¼ssen. Es muÃ anhand der UmstÃ¤nde und ganz naheliegender Ãberlegungen einleuchten und auffallen, dass der Bescheid fehlerhaft ist (BGHZ 10, 16; BSG E 14, 154; 15, 96; 24, 204).

Zwar ergibt sich die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes ohne weitere Nachforschung aus dem Bescheid selbst, da die chronisch-toxische SchÃ¤digung als Behinderung in dem Bescheid genannt ist. Die Kammer ist jedoch der Ansicht, dass nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass in der LaiensphÃ¤re bekannt ist, dass eine chronisch-toxische SchÃ¤digung eine AlkoholabhÃ¤ngigkeit umschreibt. Selbst wenn die Kenntnis dieser Tatsache unterstellt wird, ist aus dieser Bezeichnung nicht erkennbar, dass der Bescheid rechtswidrig ist. Denn die Kenntnis von Tatsachen alleine reicht nicht aus, es muÃ eine Rechtsreflexion, ein individuelles Bezugsetzen auf die Rechtsordnung gegeben haben bzw. hÃ¤tten geben mÃ¼ssen (Hauck-Heines, SGB XI, 2, Â§ 45 Rn. 24, Stand Sept. 01). Aus Sicht der KlÃ¤gerin bestand aber die MÃ¶glichkeit, dass aufgrund der lÃ¤nger zurÃ¼ckliegenden Erkrankung in geringem MaÃe chronische SchÃ¤digungen zurÃ¼ckgeblieben sind, die etwa mit einem Einzel-GdB von 10 berÃ¼cksichtigt wurden. Die KlÃ¤gerin konnte anhand des Bescheides nicht erkennen, welche Einzel-GdB den jeweiligen im Bescheid genannten GesundheitsstÃ¶rungen zugrundegelegen haben. Folglich war fÃ¼r sie nicht zu erkennen, dass die chronisch-toxische SchÃ¤digung ausschlaggebend fÃ¼r den festgestellten GdB von 60 war und dass die bestehenden Erkrankungen einen solchen nicht rechtfertigten.

Die KlÃ¤gerin hat den Antrag auf Feststellung des Grades der Behinderung im AnschluÃ an eine KurmaÃnahme, die wegen ihrer HÃ¼ft- und WirbelsÃ¤ulenbeschwerden durchgefÃ¼hrt wurde, gestellt. Sie hat darauf vertraut, dass der Beklagte aufgrund der von den behandelnden Ãrzten eingeholten Befundberichte zu einer richtigen Feststellung gelangt ist. Insgesamt kann nicht davon ausgegangen werden, dass die KlÃ¤gerin ihre Sorgfaltspflichten in auÃergewÃ¶hnlich hohem MaÃe, d.h. in einem das gewÃ¶hnliche MaÃ an FahrlÃ¤ssigkeit erheblich Ã¼bersteigenden AusmaÃ verletzt hat.

Unerheblich ist, dass der KlÃ¤gerin durch den zunÃ¤chst erlassenen Ãnderungsbescheid vom 18.03.1999 die Fehlerhaftigkeit des Bescheides vom

Dezember 1996 bewusst wurde, denn die Erkenntnis der Rechtswidrigkeit bzw. das grob fahrlÃ¤ssige Verkennen der Rechtswidrigkeit muss zum Zeitpunkt des Erlasses des begÃ¼nstigenden Verwaltungsaktes vorgelegen haben. Ein einmal eingetretenes Vertrauen auf den Bestand kann nicht durch spÃ¤tere Kenntniserlangung beseitigt werden (von Wulffen, SGB X, 4. Auflage, Â§ 45 Rn. 23 m. w. N.).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 12.08.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024